

# Kul-Turm Velber

## Nutzungsordnung

### **Präambel**

Der Förderkreis „Schöneres Velber“ e. V. hat aus Spendengeldern von in Velber ansässigen Künstlerinnen und Künstlern sowie einem Zuschuss aus der Vereinkasse das ehemalige Feuerwehrgerätehaus in Velber erworben, saniert und hergerichtet. So kann das Gebäude in seinem äußeren Zustand im Ensemble des alten Dorfkerns mit Kapelle, Gemeindezentrum und Kollrottschem Hof erhalten werden. Das Gebäude nebst Vorplatz soll für Kunst- und Kunstgewerbeausstellungen sowie für andere kulturelle Veranstaltungen wie Kleinkunst, Musikdarbietungen, Lesungen, Vorträge, Vorführungen usw. genutzt werden. Über Art und Umfang der kulturellen Nutzung entscheidet die „Sparte Kul-Turm“ im Förderkreis „Schöneres Velber“ e.V.

### **§ 1 Nutzbare Räume bzw. Flächen**

Genutzt werden können die Räumlichkeiten des Gebäudes, bestehend aus einem ca. 31 m<sup>2</sup> großem Ausstellungs- und Veranstaltungsraum, einem kleinen Nebenraum mit Kühlschrank, Kaffeemaschine, Wasserkocher, Abstellmöglichkeiten, Geschirr, Gläser und Besteck sowie ein an der Hasselfeldstraße gelegener Vorplatz von ca. 75 m<sup>2</sup> Größe.

Das Gebäude verfügt lediglich über einen Stromanschluss. Fließendes Wasser ist nicht vorhanden. Bezug von Trinkwasser sowie Toilettennutzung sind während des Ausstellungs- bzw. Veranstaltungszeitraums im gegenüber liegenden Gemeindezentrum möglich.

### **§ 2 Ausstattung des Gebäudes**

Das Gebäudeinnere ist für Ausstellungen hergerichtet. Bilder können an Hängeschienen mit vorhandenen Schnüren präsentiert werden; Ausstellende verpflichten sich, ausschließlich die vorhandenen Galerieleisten zu verwenden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken u. ä. in Boden, Decke und Wände ist nicht erlaubt.

Für Veranstaltungen stehen 65 Klappstühle sowie eine mobile Bühne bestehend aus sechs jeweils 50 X 180 cm großen Segmenten (maximal 5,4 m<sup>2</sup>) zur Verfügung. Bei Bedarf sind auch „Bierzeltgarnituren“ (Bänke, Tische) und Stehtische mit runder Tischplatte verfügbar. Das Gebäude kann mit zwei Infrarot-Standheizstrahlern ausreichend beheizt werden.

Der/die Nutzer/in hinterlässt das Gebäude nebst Einrichtungsgegenständen sowie die Toilette in dem Zustand, wie er/sie ihn vorgefunden hat. Beschädigungen oder Verluste, die aufgrund der Nutzung entstehen, sind zu ersetzen.

Der Förderkreis „Schöneres Velber“ e.V. übernimmt keine Haftung für die Kunstwerke oder andere in das Gebäude eingebrachte Gegenstände während der gesamten Dauer der Ausstellung/Veranstaltung einschließlich sämtlicher Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen. Ggf. ist vom Nutzer privat eine Versicherung abzuschließen.

### **§ 3 Zugang zum Ausstellungsraum**

Zwecks Herrichtung des Gebäudes erhält der/die Nutzer/in einen Schlüssel spätestens am Tag vor Beginn der Veranstaltung/Ausstellung und wird durch ein Mitglied der Sparte „Kul-Turm“ mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut gemacht. Nach Beendigung der Nutzung findet eine Schlüsselübergabe nebst Begehung des Gebäudes statt, um ggf. Ansprüche gemäß § 2 Abs. 3 festzustellen.

### **§ 4 Gebühren / Erlöse**

Für die Nutzung des „Kul-Turm“ wird eine Gebühr von 20 € pro Tag der Nutzung bzw. 30 € für ein Wochenende (ohne Aufbau-Tag) erhoben. Für die stundenweise Nutzung als Sitzungsraum wird eine Gebühr von 10 € erhoben. Für Ausstellungen, die zeitgleich mit Veranstaltungen des Trägervereins ausgerichtet werden, wird auf ein Nutzungsentgelt verzichtet. Bei Nutzung von energieintensiven Geräten wie Heizstrahler o. ä. kann eine zu vereinbarenden Zusatzgebühr erhoben werden. Bei längerer Nutzungsdauer kann eine Sondervereinbarung getroffen werden.

Die Erlöse aus dem Verkauf von Kunstwerken, Eintrittsgeldern, Überschüssen aus Verkauf von Getränken usw. stehen ausschließlich dem/der Nutzer/in zu. Einen Anteil daran erhebt „Kul-Turm“ nicht. Für die Instandhaltung und Sanierung, für Anschaffungen und weitere bauliche Maßnahmen sowie für die laufenden Kosten werden Spenden jedoch gerne angenommen. Da der Förderkreis „Schöneres Velber“ e.V. über den Gemeinnützigkeitsstatus verfügt, kann der Verein bei Bedarf entsprechende Spendenbescheinigungen ausstellen.

### **§ 5 Beachtung gesetzlicher Bestimmungen**

Der/die Nutzer/in ist für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Dies betrifft insbesondere

- bei Verkauf (nicht bei kostenfreier Abgabe) von Speisen und/oder Getränken das Einholen der entsprechenden Genehmigungen („Anzeige eines Gaststättengewerbes“);
- (insbesondere) bei Nutzung des Vorplatzes die Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen.

### **§ 6 Werbemaßnahmen**

Seitens des Betreibers werden folgende Werbemaßnahmen organisiert:

- Veröffentlichung der Veranstaltung/Ausstellung auf der Webseite [www.kul-turm-velber.de](http://www.kul-turm-velber.de);
- Bekanntmachung über einen Newsletter;
- Bekanntmachung über einen am Gebäude angebrachten Schaukasten;
- Information an die örtliche Presse (z. B. "Leine-Zeitung", "Umschau", "Ahlemer Bote", "WestendKurier", Wochenblätter);
- Eintrag in den offiziellen Veranstaltungskalender der Stadt Seelze (Internet, Flyer);
- Bekanntgabe in der (geschlossenen) facebook-Gruppe "Du bist Seelzer...", in der (öffentlichen) facebook-Gruppe „Seelze, unsere Stadt“ sowie auf eigener Kul-Turm-facebook-Seite.

Weitere Werbeträger (Plakate, Flyer u. ä.) sind grundsätzlich von den Nutzern zu organisieren. Bei der Verbreitung in Velber wird nach Möglichkeit geholfen. Es wird

erwartet, dass der/die Nutzer/in auch eigene Kommunikationswege (Webseite, E-Mail-Verteiler usw.) nutzt, um Werbung zu betreiben.

Voraussetzung für die Werbemaßnahmen durch den Betreiber des „Kul-Turms“ ist die (rechtzeitige) Übermittlung von Informationstexten (Presseinformation) zu der Veranstaltung/Ausstellung und den beteiligten KünstlerInnen sowie geeignetes Bildmaterial in hoher, printfähiger Auflösung. Das Material ist honorarfrei und frei von Rechten Dritter zur Verfügung zu stellen.

### Skizze der örtlichen Gegebenheiten:

